

**Tierseuchenrechtliche Anordnung
des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom
22. März 2011 (Az.: 23 174-10-2)**

Aufgrund von Nachweisen der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Südwestpfalz wurde am 05.03.2009 ein Intensivmonitoringgebiet in der Pfalz eingerichtet. Hier mussten bislang alle erlegten, verunfallten oder verendeten Wildschweine zur Untersuchung auf die klassische Schweinepest beprobt werden. Aufgrund der stabilen Seuchensituation in der Pfalz kann dieses Intensivmonitoringgebiet in Gebietsanteilen jetzt gewichtsabhängig reduziert werden.

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 22 bis 24, 26 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 3588), §§ 14 a bis e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest (Schweinepest- Verordnung) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24.06.1986 (GVBl. S. 174) jeweils in derzeit geltender Fassung, wird die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 05.03.2009 veröffentlicht in der Rheinpfalz am 10.03.2010, wie folgt geändert:

I.

In folgenden Gebieten wird die Pflicht zur Beprobung und Untersuchung des Schwarzwildes auf klassische Schweinepest angepasst:

In den Landkreisen Germersheim, Rheinpfalzkreis und der kreisfreien Stadt Speyer.

Im Landkreis Bad Dürkheim in den Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Grünstadt-Land, Hettenleidelheim, Wachenheim an der Weinstraße und der Ortslage der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße und den verbandsfreien Gemeinden Bad Dürkheim, Hassloch und Grünstadt.

Im Landkreis Südliche Weinstraße in den Verbandsgemeinden Bad Bergzabern, Edenkoben mit Ausnahme der Waldreviere Gleisweiler Vorder- und Hinterwald, Herxheim, Landau-Land mit Ausnahme der Waldreviere Siebeldingen Hinterwald, Böchingen Vorder- und Hinterwald, Walsheim Vorder- und Hinterwald, Maikammer und Offenbach an der Queich und der kreisfreien Stadt Landau mit Ausnahme der Waldreviere Taubensuhl, Dachsloch, Miedersberg, Immensack, Wollmesheim-Wald, Godramstein-Wald, Nußdorf-Wald.

II.

1. Jagdausübungsberechtigte haben im Monitoringgebiet von jedem (auch krank-) erlegten Wildschwein bis zu einem Gewicht von 30 kg (aufgebrochen) unverzüglich Proben (Blut und Milz) zur Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen und

zusammen mit dem Begleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden.

2. Jagdausübungsberechtigte haben im Monitoringgebiet alle verendeten – dies umfasst auch nach Unfall verendet aufgefundene – Wildschweine bis zu einem Gewicht von 30 kg (aufgebrochen) unverzüglich zusammen mit dem Begleitschein zur Untersuchung auf Schweinepest an das Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden. Statt des ganzen Tierkörpers können zur Erleichterung auch unverzüglich Proben (Blut und Milz) entnommen werden und zusammen mit dem Begleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz übersandt werden.
3. Im Monitoringgebiet soll die Schwarzwildpopulation durch intensive und konsequente Bejagung bis unter zwei Stück/100 ha Waldrevier verringert werden. Insbesondere sollen alle Frischlinge und Überläufer intensiv bejagt werden sowie Bachen ohne abhängige Jungtiere.
4. Über Einzel- und Gemeinschaftsansitzjagd hinaus, sollen im Monitoringgebiet großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden durchgeführt werden. Dazu sollten möglichst nur Hunde ortsansässiger Jagdausübungsberechtigter eingesetzt werden.

III.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnitt II. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

IV.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

V.

Soweit diese Anordnung nicht auf Grund von § 80 Tierseuchengesetz i. V. mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO sofort vollziehbar ist, wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

VI.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung bei den Kreisverwaltungen Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorstr. 36, 67059 Ludwigshafen, Südliche Weinstraße und den Stadtverwaltungen Landau, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1, 67653 Kaiserslautern, Neustadt/Weinstr., Hindenburgstr. 9a, 67434 Neustadt, Pirmasens, Adam-Müller-Str. 69, 66953 Pirmasens, Speyer, Große Himmelsgasse 10, 67346 Speyer, Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens und beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Hinweis:

Die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 05.03.2009 gilt in den Gebieten, die in dieser Anordnung nicht aufgeführt sind unbeschadet fort.

Auf unserer Internetseite erhalten Sie aktuelle Informationen zur Schweinepestbekämpfung in Rheinland-Pfalz. <http://lua.rlp.de/lexikon/lexikon-s/schweinepest/>.

56068 Koblenz, den 22. März 2011

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Stefan Schwickert

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzerstr. 112 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 22. März 2011

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Stefan Schwickert

Ausführliche Begründung:

Der letzte Nachweis der klassischen Schweinepest bei einem Wildschwein in der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Kreis Südwestpfalz liegt fast zwei Jahre zurück (30.04.2009).

Die erneute Ausbreitung der klassischen Schweinepest im Pfälzer-Wildschweinebestand konnte durch die unmittelbare Impfung der Schwarzwildbestände erfolgreich verhindert werden. Das Intensivmonitoringgebiet kann in weiten Teilen in ein Monitoringgebiet überführt werden. Hier müssen Wildschweine nur noch gewichtsabhängig für die Schweinepestuntersuchung beprobt werden. Dies wurde aufgrund der stabilen Seuchensituation in der Pfalz und nach negativer Untersuchung von mehr als 5000 Wildschweinen im Jagdjahr 2010/11, aktuell möglich.

Die Verminderung der Wildschweinepopulation ist ein wichtiges Instrumentarium zur Bekämpfung der Schweinepest bei Wildschweinen. Je kleiner eine Population ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Seuche aus- bzw. weiter verbreiten kann. Es sind alle erfolgversprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Wildschweinpopulation zu vermindern.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich. Mit anderen Maßnahmen kann eine mögliche Gefahr für die rheinlandpfälzischen Wildschweinebestände nicht wirksam begegnet werden.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes, da Art und Umfang der Seuche eine Landkreis übergreifende Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

